

SATZUNG

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“

I. MITGLIEDER, AUFGABEN

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet

- (1) Die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg und die Gemeinden, Malsfeld und Morschen sowie der Landkreis Schwalm-Eder bilden zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307) in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden Verband genannt. An den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes nimmt der Landkreis Schwalm-Eder lediglich mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal" und hat seinen Sitz in Malsfeld.
- (3) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen Ostheim (Gemeinde Malsfeld) und Hilgershausen (Stadt Felsberg). Das Verbandsgebiet ist in dem anliegenden Lageplanausschnitt dargestellt. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Verband erfüllt in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:

1. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 des Baugesetzbuches für das Gewerbegebiet "Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres FuldaTal". Der Verband tritt insofern für die Vorbereitung und Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes, die Umlegung nach § 45 des Baugesetzbuches (BauGB) und die Sicherung der Bauleitplanung nach Teil II BauGB sowie für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der gültigen Flächennutzungspläne für die Gemeinde Malsfeld und die Stadt Felsberg an deren Stelle.
2. Herstellung und Unterhaltung der für das Gewerbegebiet erforderlichen inneren Erschließungsanlagen. Ggf. erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf. Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im Gewerbegebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzungen des Verbandes geregelt.
3. Ankauf und Vermarktung der Grundstücke. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8)
2. der Vorstand (§§ 9 - 13)
3. die Geschäftsführung (§ 14).

§ 5

Verbandsversammlung Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertreter/innen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder (Städte und Gemeinden) und einem nicht stimmberechtigten Vertreter des Schwalm-Eder-Kreises. Die Zahl der Vertreter/innen der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden) in der Verbandsversammlung und die Stimmenverteilung berechnet sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedes mit Stand vom 31. 12. 1996, wobei auf jedes Mitglied die Stimmenzahl entfällt, die sich aus der Vertreter/innenzahl ergibt. Die Vertreter/innen werden im Verhinderungsfalle von Stellvertreter/innen vertreten.

1. Stadt Felsberg	11.578 Einwohner	5 Vertreter/innen	5 Stimmen
2. Stadt Melsungen	13.931 Einwohner	6 Vertreter/innen	6 Stimmen
3. Stadt Spangenberg	6.817 Einwohner	3 Vertreter/innen	3 Stimmen
4. Gemeinde Malsfeld	4.270 Einwohner	2 Vertreter/innen	2 Stimmen
5. Gemeinde Morschen	3.998 Einwohner	2 Vertreter/innen	2 Stimmen
Schwalm-Eder-Kreis		1 Vertreter/in	1 beratende Stimme

- (2) Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Eine für ein Verbandsmitglied uneinheitliche Stimmabgabe führt zu deren Unwirksamkeit.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl des Vorsitzenden Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
 3. den Erlaß, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 4. die Festlegung der Grundsätze für die Aufgaben des Verbandes,
 5. den Erlaß der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 6. den Erlaß einer Geschäftsordnung,
 7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,

8. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
9. den Beschluß über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes bzw. der Geschäftsführung fallenden Aufgaben,
10. die Überwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse,
11. die Auflösung des Zweckverbandes,
12. Erlaß einer Aufwandsentschädigungssatzung

§ 7

Verbandsversammlung Vorsitzendes Mitglied, Einberufung

- (1)- Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ein Vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Vorsitzendes Mitglied.
- (2) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das Vorsitzende Mitglied unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Einladung spätestens am 2. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 2 Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde Malsfeld einberufen. Zu den weiteren konstituierenden Sitzungen lädt der/die bisherige Verbandsvorsitzende ein. Der/die Bürgermeister/in bzw. der/die bisherige Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden Mitglieds.

§ 8

Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und so viele Bezirksmitglieder vertreten sind, daß auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in der Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Bezirksmitglieder gefaßt; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO gilt entsprechend. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt. Besteht bei mehr als der Hälfte der Bezirksversammlungsvertreter/innen ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Bezirksversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bezirksversammlungsvertreter/innen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung oder die Änderung der Verbandsaufgaben betreffen sowie die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Änderungen von § 18 oder § 19 dieser Satzung sind nur einstimmig mit allen satzungsmäßigen Stimmen möglich.

§ 9

Verbandsvorstand Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
 1. den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsstädte und -gemeinden
 2. dem/der Landrat/in des Schwalm-Eder-Kreises.

Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n auf die Dauer von 3 Jahren.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied gem. Abs. 1, Ziffer 1 hat eine Stimme, das Vorstandsmitglied gem. Abs. 1, Ziffer 2 eine beratende Stimme.
- (3) Die Vorstandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachträge und des Investitionsprogrammes,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie Erlass einer Dienstordnung,
 4. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen

Dem Vorstandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch Beschluß die Erledigung weiterer Aufgaben dauernd oder im Einzelfall übertragen werden.

Der Vorstandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand

Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern, § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verbandssatzung gilt entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 68 Abs. 3 HGO gilt entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführer/in

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der/die Geschäftsführer/in auf Beschluß des Verbandsvorstandes oder nach der von diesem erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in, soweit er/sie hierzu durch Beschluß oder Geschäftsanweisung des Verbandsvorstandes beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.

§ 13 Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandsmitglieder abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem/einer dieser beiden und von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes,
Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig - vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen - der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schwalm-Eder wahrgenommen.

§ 16

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, daß seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Zweckverbandesorgans und vom jeweiligen Zweckverbandesorgan zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden.

III. VERBANDSWIRTSCHAFT, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

- (1) Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich
 1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt und
 2. eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt.
- (3) An der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie der Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Stimmzahl mit folgenden Anteilen:

1. Stadt Felsberg	27,78 %
2. Stadt Melsungen	33,33 %
3. Stadt Spangenberg	16,67 %
4. Gemeinde Malsfeld	11,11 %
5. Gemeinde Morschen	11,11 %

- (4) Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober zu entrichten.

§ 19

Verteilung der Realsteuer-Ist-Einnahmen aus dem Verbandsgebiet

- (1) Die im Verbandsgebiet anfallenden Realsteuer-Ist-Einnahmen (1.1. - 31.12.) werden im Verhältnis der Umlagen (§ 18 Abs. 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Es ist ein gemeinsamer Antrag der stimmberechtigten Mitglieder (Städte und Gemeinden) gemäß § 12 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu stellen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des jährlichen kommunalen Finanzausgleichs (nach FAG) bei der Ermittlung der Steuerkraft jedes Verbandsmitglieds zu gewährleisten.
- (2) Sich unter Umständen ergebende Vor- und Nachteile außerhalb der Realsteuern (z. B. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) werden nicht ausgeglichen. Sollten zukünftig Änderungen in der Finanzverfassung erfolgen (auch im FAG), ist der finanzielle Ausgleich von Vor- und Nachteilen ggf. anzupassen. Dabei ist die Einkommensteuer zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Diese Regelungen gelten mindestens für die Dauer von fünf Jahren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den für die Verbandsmitglieder bestehenden Veröffentlichungsorganen veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Veröffentlichungsorgan erscheint.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (z. B. Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen

- in der Stadtverwaltung Felsberg, Vernouilletallee 1, 34587 Felsberg,
- in der Stadtverwaltung Melsungen, Am Markt 1, 34212 Melsungen,
- in der Stadtverwaltung Spangenberg, Marktplatz 1, 34286 Spangenberg,
- in der Gemeindeverwaltung Malsfeld, Lindenstraße 1, 34323 Malsfeld,
- in der Gemeindeverwaltung Morschen, In der Haydau 8, 34326 Morschen,

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, daß die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(3) Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Malsfeld ist ermächtigt, die Verbandsatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Verhalten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich gegenüber den im Gewerbegebiet anzusiedelnden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 22

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

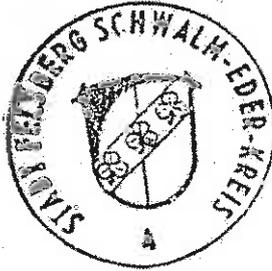
Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder, die Stadt Felsberg, die Stadt Melsungen, die Stadt Spangenberg, die Gemeinde Malsfeld und die Gemeinde Morschen sowie der Landkreis Schwalm-Eder, zur Bildung des Zweckverbandes.

Felsberg, den
Für die Stadt Felsberg

K. Stiegel

Klaus Stiegel
Bürgermeister



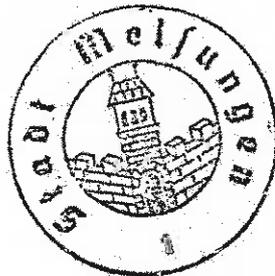
[Handwritten signature]

Erster Stadtrat

Melsungen, den
Für die Stadt Melsungen

K.-H. Dietzel

Karl-Heinz Dietzel
Bürgermeister



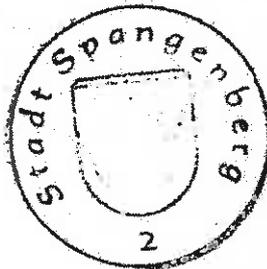
[Handwritten signature]

Erster Stadtrat

Spangenberg, den
Für die Stadt Spangenberg

H.-J. Köbberling

Hans-Jürgen Köbberling
Bürgermeister



[Handwritten signature]

Erster Stadtrat

Malsfeld, den
Für die Gemeinde Malsfeld

H. Vaupel

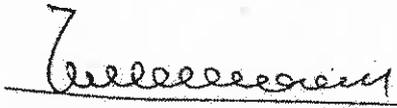
Herbert Vaupel
Bürgermeister



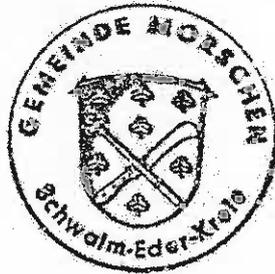
[Handwritten signature]

Erster Beigeordneter

Morschen, den
Für die Gemeinde Morschen



Joachim Kohlhaas
Bürgermeister

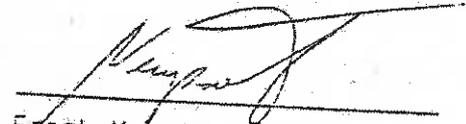


Erster Beigeordneter

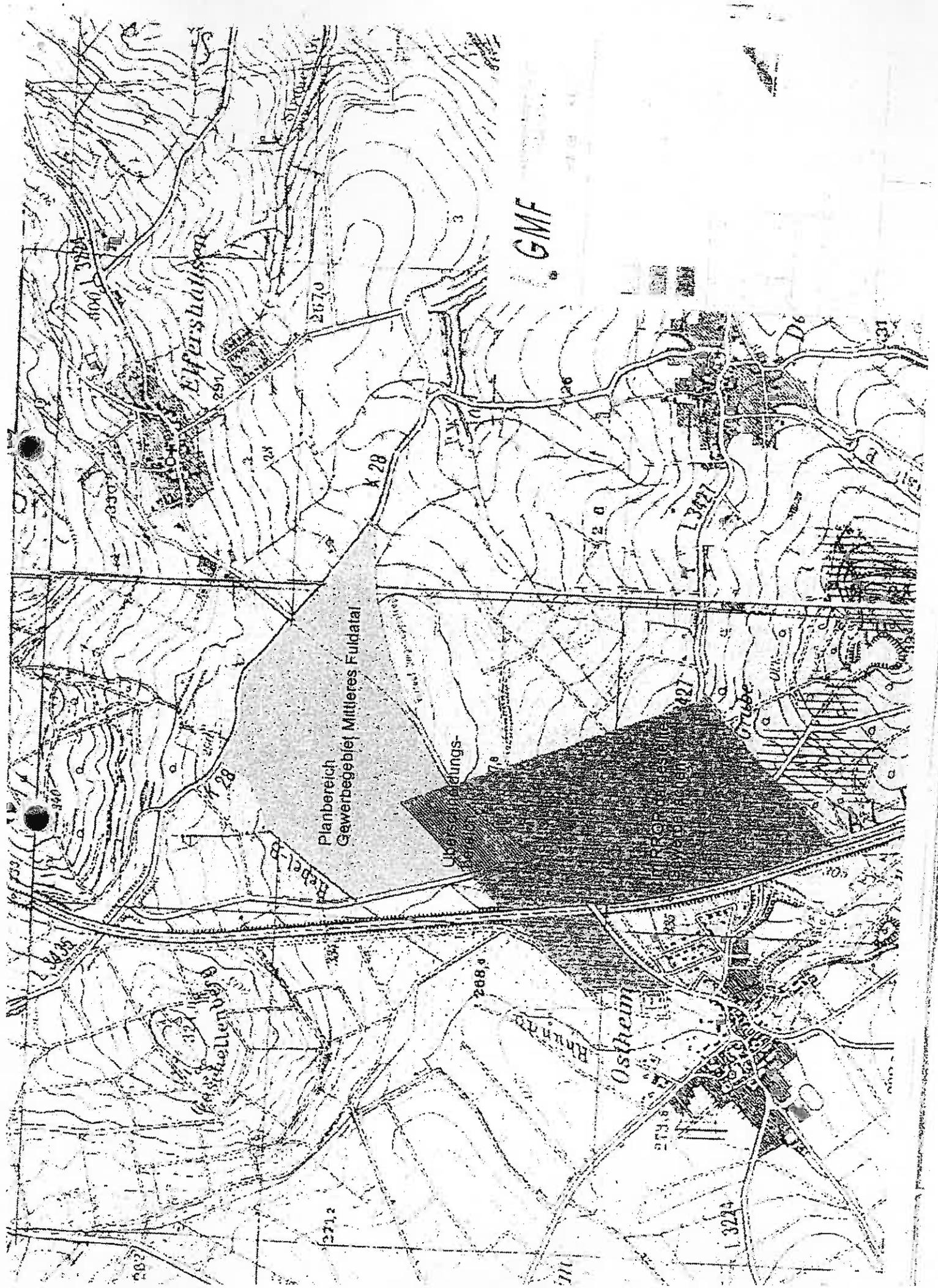
Homburg (Efze), den 08.06.1998
Für den Schwalm-Eder-Kreis



Jürgen Hasheider
Landrat



Frank-Martin Neupärtl
Erster Kreisbeigeordneter



Planbereich
Gewerbegebiet Mittleres Fuldatal

GMF

Eiferschlösschen

Lichtschneidungs-Grube

Ostheim

Schellenberg

Rebelsberg

Bühnenberg

13224

2880

2713

2670

K 28

260

260

260

K 27

Grube

Zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldaal" gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Anmerkungen	Bereichsbezeichnung
Ostheim	2	175/120			Hinter der Bornwiese
Ostheim	2	176/120		teilweise	Hinter der Bornwiese
Ostheim	2	177/120		teilweise	Hinter der Bornwiese
Ostheim	2	120/2			Hinter der Bornwiese
Ostheim	2	154			L 3435
Ostheim	2	7			Bornwiese
Ostheim	2	8/1			Bornwiese
Ostheim	2	9			Bornwiese
Ostheim	2	10			Bornwiese
Ostheim	2	11			Bornwiese
Ostheim	2	118			L 3224
Ostheim	2	146/2			L 3224
Ostheim	2	125			Weg
Ostheim	2	155			Weg
Ostheim	2	126			Weg
Ostheim	8	64			Eselswiese
Ostheim	8	65			Eselswiese
Ostheim	8	66			Eselswiese
Ostheim	8	67			Eselswiese
Ostheim	8	68			Eselswiese
Ostheim	8	69/1			Eselswiese
Ostheim	8	69/2			Eselswiese
Ostheim	8	141			Weg
Ostheim	8	72			Bei der Feldwiese
Ostheim	8	13			Bei der Feldwiese
Ostheim	8	14			Bei der Feldwiese
Ostheim	8	15			Bei der Feldwiese
Ostheim	8	125			Weg
Ostheim	8	16			Unter den Feldwiesen
Ostheim	8	17			Unter den Feldwiesen
Ostheim	8	18			Unter den Feldwiesen
Ostheim	8	126			Weg
Ostheim	8	155/2			Weg
Ostheim	8	30/1			Holunder-Fischbeete
Ostheim	8	19			Holunder-Fischbeete
Ostheim	8	26/1			Holunder-Fischbeete
Ostheim	8	25		teilweise	Holunder-Fischbeete

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Anmerkungen	Bereichsbezeichnung
Ostheim	8	127			Weg
Ostheim	8	147/2			
Ostheim	2	165/60		teilweise	Weg
Ostheim	2	59			Ober den Feldwiesen
Ostheim	2	58			Ober den Feldwiesen
Ostheim	8	20			Ober den Feldwiesen
Ostheim	8	21/1			Über den Feldwiesen
Ostheim	8	128/1			Über den Feldwiesen
Ostheim	8	128/2			Weg
Ostheim	8	28/1			Weg
Ostheim	8	28/2			Die Au
Ostheim	8	28/3			Die Au
Ostheim	8	29			Die Au
Ostheim	8	108/2			Die Au
Ostheim	8	129			Die Au
Ostheim	8	130			Weg
Ostheim	8	22			Weg
Ostheim	8	23			Gehänn (Gehenn)
Ostheim	8	24			Gehänn (Gehenn)
Ostheim	8	25			Gehänn (Gehenn)
Dagobertshausen	1	106/2		teilweise	Gehänn (Gehenn)
Ostheim	8	115			Gehänn (Gehenn)
Ostheim	4	1/1			L 3427
Ostheim	4	55			Fasanendriesch
Ostheim	4	2			Gebäude
Ostheim	4	3			Eitelsweide
Ostheim	4	4			Eitelsweide
Ostheim	4	5			Eitelsweide
Ostheim	4	6			Eitelsweide + Weg
Ostheim	4	7			Eitelsweide
Ostheim	4	8			Eitelsweide
Ostheim	4	1			Eitelsweide
Ostheim	4	62			Gebäude
Ostheim	4	63			Weg
Ostheim	4	64			Weg
Ostheim	4	65			Weg
Ostheim	4	9			Weg
Ostheim	4	10			Schifserode
Ostheim	4	11			Schifserode
Ostheim	4	12			Schifserode
Ostheim	4	131			Sportplatz
Gesamtfläche			54,5174		Weg

1. Änderung der Satzung

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“

Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“ hat in Ihrer Sitzung
am **08. Juli 2003** die 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§1

§1 Abs. 3 enthält folgend Fassung:

Das Verbandsgebiet besteht aus der in der Anlage 1 zu dieser Satzungsänderung bezeichneten
Grundstücken der Gemarkung Ostheim und Dagobertshausen, der Gemeinde Malsfeld und
Gemarkung Hilgershausen der Stadt Felsberg.
Das Verbandsgebiet ist in dem anliegenden Lageplanausschnitt dargestellt. Beide Anlagen
sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

§ 20 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Verbandssatzung, ihre Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des
Verbandes werden in der Hess. Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung Melsunger Ausgabe-
veröffentlicht.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Hessisch-
Niedersächsische Allgemeine Zeitung –Melsunger Ausgabe- den bekannt zu machenden Text
enthält.

§3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Malsfeld, 30. Juli 2003

Der Vorstandsvorstand

gez. Stiegel
(Vorsitzender)

gez. Köbberling
(stellvertr. Vorsitzender)

2. Änderung der Satzung

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata“

Die Versammlung des
Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata“ hat in Ihrer Sitzung
am 28. Juni 2006 die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 (Verbandsgebiet) zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung wird um folgende
Grundstücke erweitert:

Gemarkung Ostheim, Der Berg,
Flur 2, Flurstücke 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25/2, 201/13, 202/13

Gemarkung Ostheim, Hebelbach
Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 8/1, 10, 11, 12, 141/1, 142, 143/1, 144, 145

Gemarkung Ostheim, Hollunder Fischbeete
Flur 2, Flurstücke 25/2, 24

Gemarkung Dagobertshausen, Tischbetten
Flur 1, Flurstücke 107/1, 107/2

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Malsfeld, 30. Juni 2006

Der Vorstand

Klein
.....

2. Änderung
ist am 08107106
in Kraft getreten

3. Änderung der Satzung

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata“

Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldata“ hat in Ihrer Sitzung
am 12. Dezember 2006 die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Abs. 1 Nr. 4 -Ergänzung-

Durchführung der Aufgaben im Rahmen des Programms Stadtumbau in Hessen
aufgrund der §§ 171 a bis d Baugesetzbuch (BauGB).

§ 10

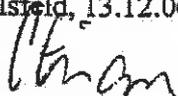
Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1 Nr. 5 -Ergänzung-

Der Vorstand bestimmt die personelle Zusammensetzung der Lenkungsgruppe zur
Begleitung des Stadtumbauprozesses.

Sie übernimmt zugleich die Rolle der zuvor durchzuführenden Moderation und hat je nach
Bedarf z. B. Bürgerinitiativen, Verbände und Vereine zu beteiligen.

Malsfeld, 13.12.06


Der Vorstand

4. Änderung der Satzung

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“

Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“ hat in Ihrer Sitzung
am **25. September 2007, die 4. Änderung** der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 3 (Verbandsgebiet) zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung wird um folgende
Grundstücke erweitert (a) bzw. reduziert (b):

(a)

Gemarkung Dagobertshausen, Tischbetten,

Flur 1, Flurstücke 107/1 tlw., 107/2 tlw., 107/3 tlw., 138 tlw., 108 tlw.,

Gemarkung Dagobertshausen, Auf dem Berg,

Flur 1, Flurstücke 109 tlw., 1, 2/1, 202/3 tlw., 203/3 tlw., 4 und 110 tlw.

Gemarkung Elfershausen, Aufm großen Acker,

Flur 3, Flurstücke 38/1 tlw., 82/35 tlw., 81/35 tlw., 65,

Gemarkung Elfershausen, Im Mittelfelde

Flur 3, Flurstück 66,

Gemarkung Elfershausen, Am Ostheimer Wege

Flur 3, Flurstücke 104/40, 40/1, 54/13 tlw., 84/41,

Gemarkung Elfershausen, Auf der Birke

Flur 3, Flurstücke 92/62 tlw., 86/47 tlw., 87/47 und 88/47

Gemarkung Ostheim, Hollunder und Fischbeete,

Flur 2, Flurstücke 23, 24,

211/1 tlw. (L 3224)

Gemarkung Ostheim, Der Berg

Flur 2, Flurstücke 145 tlw., 22, 143/1, 16/2, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 202/13, 201/13,
141/1, 142 und 14

Gemarkung Ostheim, Hebelbach

Flur 2, Flurstücke 12, 11,

(b)

Gemarkung Ostheim, Au
Flur 8, Flurstücke 28/1, (ADAC)

Gemarkung Ostheim,
Flur 8, Flurstücke 29, 130 (Weg)

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Malsfeld, den 28. September 2007



DerVerbandsvorstand

5. Änderung der Satzung

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“

Die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres Fuldataal“ hat in Ihrer
Sitzung

am 16.12.2008 die 5. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

I. MITGLIEDER; AUFGABEN

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Abs. 1 Nr. 5 -Ergänzung-

Die Bestellung von Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften bzw. Beiräten im Sinne
des §72 HGO zur

- (1) Entwicklung, Erarbeitung und Umsetzung regionaler Leitbilder und
Entwicklungskonzeptionen und
- (2) Initiierung/Aufnahme, Bearbeitung und Umsetzung von EU-, Bundes- bzw.
hessischer Förderprogramme nach den jeweiligen Antragsstellungs- und
Fördergrundsätzen sowie die eigene Durchführung von
Entwicklungsmaßnahmen;

für die

Durchführung der Aufgaben im Rahmen des hessischen ELER-Fördergebietes
durch das ausgewählte Regionalforum nach den Vorgaben und Grundsätzen
der Programme zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen.

Der Zweckverband ist Impulsgeber für die integrierte nachhaltige (wirtschaftliche,
ökologische, soziale und kulturelle) Förderung der Regionalentwicklung der Region
Mittleres Fuldataal unter Einbeziehung der relevanten Akteure.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1 Nr. 6 –Ergänzung-

Der Vorstand bildet Kommissionen bzw. Beiräte im Sinne des § 72 HGO, 1-
4 zur Antragstellung und Ausführung von EU-, Bundes- und Landes-
Förderprogrammen. Er entscheidet über die personelle Zusammensetzung der
Kommission. Er stimmt hierzu einvernehmlich über die Zusammensetzung der

Mitglieder bzw. die Aufnahme weiterer Mitglieder für spezielle Programme ab. Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Verbandsvorsitzender oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen in Form einer Geschäftsordnung näher regeln. Die Aufgaben der Kommissionen umfassen die Verständigung auf Situationsanalysen, Festlegung von Entwicklungszielen und Entwicklungsstrategien, Initiierung und Vernetzung von Programmen, Identifizierung von Maßnahmen sowie die Beratung des Vorstandes des Zweckverbandes bei der Prioritätensetzung für die Förderung von Projekten.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung (§§ 5–8)
2. Der Verbandsvorstand (§§ 9-13)
3. Die Geschäftsführung (§ 14)
4. Die Kommission (§ 14 (A))

§ 14 (A) Die Kommission

Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission wird im Sinne des § 72 HGO nach den Anforderungen des Art. 62 (2) der ELER-VO Nr. 1698/2005 gebildet.
- (2) Der Vorsitzende ist aus den Mitgliedern des Vorstandes des Zweckverbandes Mittleres Fuldatal zu benennen.
- (3) Die Aufgaben der Kommission umfassen die Organisation des Dialogs in der Region, die Aktivierung innovativer Projekte, die entsprechende konzeptionelle Vorarbeit sowie Mitwirkung und Steuerung der Verfahren für die Auswahl von Förderprojekten nach der ELER-VO und anderen Förderprogrammen, die zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie beitragen.
- (4) Der Geschäftsgang der Kommission kann in Form einer Geschäftsordnung näher geregelt werden.

Malsfeld, 19. Dez. 2008



Der Verbandsvorstand